

Meinungsfreiheit und strafrechtlicher Ehrenschatz

Prof. Dr. LOTHAR REUTER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die politischen Veränderungen in der DDR veranlassen zwingend, über den strafrechtlichen Ehrenschatz in neuer Weise nachzudenken. Unser bisheriges Verständnis des strafrechtlichen Ehrenschatzes war geprägt von der Priorität des Schutzes der Stellung und Tätigkeit der herrschenden Partei und der mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Organisationen sowie von Staatsorganen und deren Mitarbeitern. Der individuelle Ehrenschatz des Staatsbürgers war demgegenüber geringwertiger angesetzt. Das zeigt sich allein schon darin, daß Beleidigungen und Verleumdungen im Regelfall nicht als Straftaten, sondern als Verfehlungen zu beurteilen sind. Überhaupt gibt es in der gesetzlichen Regelung des strafrechtlichen Ehrenschatzes und in seiner wissenschaftlichen Bearbeitung und Darstellung in der Literatur erstaunliche Defizite. Sie widerspiegeln in gewisser Weise die politische Deformierung des verfassungsmäßigen Grundrechts der Meinungsfreiheit und das Unvermögen, für die Ausübung dieses Grundrechts die richtigen Grenzen zu ziehen.

In den gegenwärtigen tiefgreifenden Veränderungsprozessen löst sich das Grundrecht auf Meinungsfreiheit immer mehr von den zwanghaften Fesseln der Vergangenheit und ist als ein durch das Volk erstrittenes Gut lebendige Wirklichkeit geworden. Medienpluralismus, Aufhebung der verschleierte Zensur, Meinungsvielfalt und öffentliche Transparenz sind die äußeren Reflexe dieser Veränderungen. Freilich ist auch die negative Wirkung dieser Veränderungen nicht zu übersehen: Es häufen sich verletzende Angriffe auf Mitglieder der ehemaligen SED und auf Angehörige staatlicher Organe. Die Kultur der politischen Auseinandersetzung droht vielfach die Grenze zu überschreiten oder hat sie bereits überschritten. Die Betroffenen sind verunsichert. Sie wissen nicht, wie sie sich mit rechtsstaatlichen Mitteln wehren können. Die Strafverfolgungsorgane sind weitgehend untätig, ja selbst in starkem Maße verunsichert. In den Medien häufen sich Gegendarstellungen oder Berichtigungen. Wann wird es erste Strafverfahren gegen Chefredakteure geben, die ihre journalistischen Sorgfaltspflichten verletzen (so wie es in der Weimarer Republik gang und gäbe war, allerdings in erster Linie gegen die Linkspresse)?

Im Zusammenhang mit der Darstellung einiger Aspekte des strafrechtlichen Ehrenschatzes unter den veränderten politischen Bedingungen in unserem Lande möchte ich eine Zwischenbemerkung zu einem in den letzten Monaten in der BRD lebhaft und kontrovers erörterten Fall machen: Zum Frankfurter „Soldaten-Urteil“.¹ Ich greife diesen Fall auf, weil er das Problem der Grenzen verfassungsmäßiger Meinungsfreiheit aufwirft und die Unsicherheit in der strafrechtlichen Beurteilung deutlich macht. Es stellt sich die Frage, wie ein analoger Fall in der DDR zu beurteilen wäre.

Worum geht es? Die 29. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt a. M. hat im Oktober 1989 den Arzt P. Augst freigesprochen. Er hatte 1984 in einer öffentlichen Diskussion Soldaten „potentielle Mörder“ genannt und gesagt, bei der Bundeswehr gebe es einen „Drill zum Morden“. Das Landgericht Frankfurt a. M. sah damit zwar den Tatbestand der Beleidigung der Bundeswehr in objektiver und subjektiver Hinsicht als erfüllt an, kam jedoch zum Freispruch, weil es dem Arzt die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB/BRD zubilligte. Der Arzt habe als Vertreter einer Anti-Atomkriegs-Organisation während einer öffentlichen Diskussion mit einem Jugendoffizier der Bundeswehr nur auf die schicksalhafte Verstrickung eines Soldaten aufmerksam machen wollen, „der aufgerufen ist, die Bevölkerung zu verteidigen, und im Krieg in die Situation geraten kann, gerade diese Bevölkerung zu vernichten, indem er Massenvernichtungswaffen einsetzen und dazu auch ausgebildet werden muß“.² Die Reaktion auf diesen Freispruch reicht von

Zustimmung³ bis hin zu einer Beleidigungs- und Bedrohungskampagne gegen den vorsitzführenden Richter und zu der Forderung, gegen ihn Strafanzeige wegen Rechtsbeugung zu erstatten. In den Bonner Koalitionsparteien war von „Skandal“ ebenso die Rede wie von der Ankündigung einer Gesetzesänderung, um dem strafrechtlichen Schutz der Soldaten vor Beleidigung besser zu entsprechen.¹

Uns interessiert hier dieser Fall nur in der Verallgemeinerung. Auch steht nach erneuter Revision eine Entscheidung des Frankfurter Oberlandesgerichts noch aus. Doch soll angemerkt sein, daß ähnliche Strafverfahren bereits 1984 in der BRD durchgeführt worden sind³ und es auch eine Parallele zu dem 1932 gegen Carl v. Ossietzky vor dem Schöffengericht Berlin-Charlottenburg wegen Beleidigung der Reichswehr durchgeführten Prozeß gibt.⁴

Für unsere Überlegungen sind bei all diesen Fällen mehrere Fragen von Bedeutung:

- Wäre die in politischer Diskussion aufgestellte Behauptung, Soldaten seien „potentielle Mörder“ überhaupt eine Beleidigung?
- Gegen wen würde sie sich richten?
- Wer sollte darauf reagieren?
- Wäre sie aus Gründen der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt?
- Wie wäre die Wahrnehmung berechtigter Interessen zu begreifen?

Es erweist sich, daß auf diese Fragen auf der Grundlage unseres Strafrechts keine hinreichenden Antworten formuliert werden können.

Im folgenden sollen einige Überlegungen zu dieser Problematik vorgestellt werden, ohne schon eine geschlossene Konzeption zur weiteren rechtlichen Gestaltung des strafrechtlichen Ehrenschatzes zu entwickeln.

1. In einer sich pluralistisch umbildenden Gesellschaft ist die Gewährleistung der Meinungsfreiheit der Bürger eine existentielle Voraussetzung der Demokratieentwicklung schlechthin. Sie ist unabdingbar für die Entfaltung von menschlicher Individualität, von Schöpferkraft und menschlicher Selbstverwirklichung. Andererseits muß Meinungsfreiheit dort eine Schranke finden, wo sie mißbraucht wird zur Propagierung menschenfeindlicher Ideen des Faschismus, Militarismus und Rassismus und wo sie die jedem Bürger uneingeschränkt zustehende Ehre angreift.

Die persönliche und staatsbürgerliche Ehre läßt sich nicht auf das subjektive Ehrgefühl begrenzen und auch nicht darauf, was der einzelne für seinen guten Ruf hält. Sie ergibt sich vielmehr objektiv aus der Individualität des einzelnen als Mensch, aus seiner persönlichen Würde und seinem sittlich-sozialen Verhalten in unserer Gesellschaft. Insofern folgt sie aus dem Anspruch der Achtung der Persönlichkeit. Ehrverletzungen sind folglich nicht zu bagatellisieren; der Schutz der Ehre muß in der Hierarchie der strafrechtlichen Schutzobjekte einen höheren Stellenwert einnehmen, auch weil er seinerseits Bedingung für eine kulturvoll geübte Meinungsfreiheit ist.

2. Sowenig Meinungsfreiheit mit Ehrverletzungen vereinbar ist, so sehr setzt sie Toleranz voraus. Das Toleranzprinzip ist als Maßprinzip menschlichen Verhaltens in unserer Ge-^{1 2 3 4 5 6}

1 Das Urteil ist im Oktober 1989 zunächst mündlich begründet worden, wurde jedoch nach der öffentlichen Kritik schriftlich abgesetzt. P. Augst war bereits am 8. Dezember 1987 von der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt a. M. freigesprochen worden. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hatte als Revisionsinstanz dieses Urteil am 2. Dezember 1988 aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Frankfurt a. M. zurückgewiesen.

2 Vgl. das Interview mit dem Frankfurter Richter Heinrich Gehrke, in: Der Spiegel (Hamburg) 1989, Nr. 44, S. 34.

3 Vgl. R. Merkel, „Über die Frage, ob man Soldaten potentielle Mörder nennen dürfe — und weshalb dafür einiges spricht“, Die Zeit (Hamburg) vom 3. November 1989; „Heftiges Echo auf „Soldaten-Urteil“, Deutsche Richterzeitung (Köln/Berlin [West]/Bonn/München) 1989, Nr. 12, S. 465 ff.

4 Vgl. „Ursachen eines Fehlurteils“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. Oktober 1989, S. 1.

5 So hatte das Oberlandesgericht Koblenz bereits am 24. Mai 1984 in einem Revisionsurteil festgestellt, daß der auf Collagen verbreitete Text „Soldaten sind alle bezahlte Mörder“ den Tatbestand des § 130 Ziff. 3 StGB/BRD (Volksverhetzung) erfülle (Der Strafverteidiger 1985, Nr. 1, S. 15).

6 vgl. die Darstellung des Prozesses bei Kurt R. Grossmann, Ossietzky — Ein Deutscher Patriot, München 1963, S. 314 ff.